

die letzteren Angaben fehlen, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird. Man lasse es nicht auf mündliche Angaben des Reisenden beruhen, sondern lasse sich alles schriftlich geben, nicht etwa deshalb, weil der Reisende gemachte Zusagen wider besseres Wissen später abstreitet — allerdings kommt auch das zuweilen vor —, sondern weil er sich tatsächlich der betreffenden Zugeständnisse nicht erinnert und sie dann auch im guten Glauben abstreitet. Dann muss man auch bedenken, dass man bei mündlichen Zusagen, besonders wenn sie nicht ausdrücklich, sondern im Laufe der Unterhaltung gemacht werden, sich sehr leicht verhören kann, oder sie anders, unwillkürlich zum eigenen Gunsten auffasst. Vielfach macht man bei mündlichen Bestellungen die Beobachtung, dass später mehr gesandt wird, als man dem Reisenden bestellt hat oder bestellt zu haben glaubt. Mag dies zuweilen auch seitens des Lieferanten, bezw. seitens des Reisenden mit Absicht geschehen, so muss man es doch wohl meist auf ein Missverständnis zurückführen. Aber nicht selten ist die grosse Lieferung vollkommen richtig; mancher bestellt in der Eile, um den vielgesprächigen Reisenden loszuwerden, tatsächlich manches, worüber er nachträglich sehr erstaunt ist.

Lässt man sich aber alles schriftlich geben, so sind Meinungsverschiedenheiten wegen falscher Lieferung zum grossen Teil schon ausgeschlossen. Aber man versäume nicht, die Auftragsbestätigung des Reisenden auch durchzulesen und auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, bevor dieser geht, denn sonst erlebt man doch noch zuweilen Ueberraschungen.

Die Auftragsbestätigungen hebt man natürlich in Briefordnern auf oder klebt sie in ein Buch ein.

Bei unmittelbaren Bestellungen gebe man den Auftrag ebenfalls in klarer und eindeutiger Form und nicht so, dass der Lieferant erraten muss, was gemeint ist, denn dann sind Missverständnisse an der Tagesordnung. Ausdrücke „wie gehabt“ sind im allgemeinen zu vermeiden, sie verlangsamen oft nicht nur die Erledigung, sondern sie enthalten auch vielfach eine Unklarheit, weil der Besteller schon Verschiedenes von dem betreffenden Lieferanten „gehabt“ hat, und dieser nicht wissen kann, was gemeint ist. Der Besteller meint das, wovon er am meisten gehabt hat; der Lieferant bezieht den Ausdruck auf das zuletzt Gehabte, oder umgekehrt. Der Zufall will es dann häufig, dass der Lieferant gerade das Verkehrte ratet. Daran hat aber der Besteller schuld.

Besonders werden auch in der Versendungsart sehr unzulängliche Angaben gemacht. In der Fabrik, in der ich früher arbeitete, setzte mich so häufig die Vorschrift: „Auf dem schnellsten Weg per Bahn“ in Verlegenheit. Was ist darunter zu verstehen? Der eine Besteller will nur damit sagen, dass die Ware so schnell wie möglich als gewöhnliches Frachtgut abgesandt werden soll, der andere aber will dann die Ware per Eilgut, oder gar als bahnseitig zu bestellendes Passagiergut, das letztere ist die schnellste Beförderungsart per Eisenbahn, zugesandt haben. Es ist im Anfange sehr schwierig, unter den drei Möglichkeiten gerade das Richtige zu treffen, für gewöhnlich rät man gerade das Falsche, und das hat zur Folge, dass der Kunde entweder über verspätetes Eintreffen oder über unnötige Versandspesen klagt. Auch hierbei liegt die Schuld ganz auf Seiten des Bestellers, für den es doch gerade so leicht ist, sich deutlich auszudrücken, ob er die Ware per Frachtgut, Eilgut oder Passagiergut haben will. Auch bei Postsendungen hat man zwischen gewöhnlichen Paketen, Eilbotenpaketen (40 Pfg. Aufschlag) und dringenden Eilbotenpaketen (1,40 Mk. Aufschlag) zu unterscheiden. Eine Angabe „auf dem schnellsten Weg per Post“ verursacht also, wenn sie dem Wortlaute entsprechend aufgefasst wird, 1,40 Mk. Mehrkosten (bei Paketen über 5 kg übrigens nur 1,25 Mk., da hier nur die Paketbegleitadresse dem Empfänger per Eilboten zugestellt wird).

In Fällen, in denen die Ware unbedingt bis zu einem Termine geliefert sein muss, anderenfalls sie verweigert werden soll, muss diese Bedingung ausdrücklich bei Aufgabe gestellt werden, denn sonst kann man nicht ohne weiteres die Annahme der verspätet gelieferten Ware verweigern, noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn es also darauf ankommt, so muss man sich dieses Recht (§ 325 des B. G. B. bezw. § 376

des H. G. B.) durch Stellung einer genauen Lieferung von vornherein sichern und sich auch noch ausdrücklich von dem Lieferanten die Annahme des Auftrages unter der gestellten Bedingung bestätigen lassen. Es muss aber auch klar angegeben sein, ob die betreffende Ware zu dem vereinbarten Termine am Ort des Lieferanten zur Post gegeben, oder ob sie dann schon am Ort des Empfängers eingetroffen sein muss, ein Unterschied, der unter Umständen sehr wichtig sein kann.

Mit Lieferanten, die am gleichen Ort wohnen, mache man ab, dass, soweit die Ware nicht schriftlich durch Brief bestellt wird, solche nur gegen Lieferung- oder Gutschein abgegeben wird, und dass auch nur für Waren, für die Lieferungsschein oder Bestellung vorgewiesen werden kann, Bezahlung geleistet wird. Auf diese Weise werden die besonders durch das Abholen oft entstandenen Differenzen wie auch unberechtigtes Bestellen durch Angestellte vermieden.

Alle Bestellungen müssen kopiert werden, auch wenn man die heutzutage vielfach von den Fabriken gelieferten vorgedruckten Formulare benutzt, denn dann kann man sich stets in Zweifelsfällen davon überzeugen, was und wie bestellt worden ist. Wie oft wird infolge des eigenen Schreibfehlers — der eine ist mehr, der andere weniger zu solchen geneigt — nicht das Gewünschte geliefert.

Bei telegraphischen Bestellungen gebe man Zahlen möglichst stets in Buchstaben an, ausserdem bestätige man stets gleichzeitig den Wortlaut der Depesche durch eine Postkarte, wobei man die Bestellung gegebenenfalls der Sicherheit halber noch näher erläutern kann. Telegrammverstümmelungen sind niemals ausgeschlossen, und durch diese kann dann häufig etwas Falsches zugesandt werden, wofür der Lieferant jedoch nichts kann. Wird nun die telegraphische Bestellung durch eine später einlaufende Postkarte bestätigt, so kann der Lieferant eine etwaige Telegramm-Verstümmelung feststellen und nötigenfalls die richtige Ware gleich nachsenden, so dass der Zeitverlust weniger gross ist. In besonders wichtigen Fällen kann man sich die telegraphische Bestellung telegraphisch bestätigen lassen, um ganz sicher zu sein.

Die durch Ausserachtlassen der vorhergegebenen Ratschläge entstehenden Differenzen fallen also in der Regel dem Besteller zur Last. Aber oft kann der Lieferant die Schuld haben und durch Fehler Grund zur Uneinigkeit geben. Aber hierbei soll der Besteller richtig vorgehen. So muss er zunächst jede Ware sofort beim Eintreffen, soweit dies der Sachlage nach möglich ist, prüfen, sowohl in bezug auf Güte, als auch hinsichtlich der Menge wie der anderen Eigenschaften, denn nach dem H. G. B. § 377 müssen bei einem Handelskauf Beanstandungen unverzüglich nach Erhalt der Ware gemacht werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nachträgliche Beanstandungen — manche bringen sie stets erst dann vor, wenn es ans Bezahlen geht — brauchen von dem Lieferanten nicht mehr anerkannt zu werden, es sei denn, dass der Mangel erst später sichtbar wurde und nicht bei Erhalt bemerkt werden konnte. Die Lieferanten setzen zudem auch meist eine bestimmte Frist zu Beanstandungen fest. Dann vergessen auch manche Kaufleute, dass sie laut § 379 H. G. B. verpflichtet sind, auch für einstweilige ordentliche Aufbewahrung der mangelhaften oder falsch gesandten Ware Sorge zu tragen, sie also nicht durch Nachlässigkeit verderben lassen dürfen.

Nun gibt es Geschäftsleute, die jeden, auch den kleinsten Mangel beanstanden, auch wenn dieser gar nicht die Tauglichkeit beeinflusst, nur um einen Preisnachlass herauszuschlagen, also für sich Vorteile herauszuschlagen. So gerechtfertigt es ist, auf eine beschädigte oder minderwertige Ware, die auch bei dem Verkauf billiger abgelassen werden muss, einen entsprechenden Nachlass zu fordern, so unschön ist es, durch kleinliche Beanstandungen regelrechte Geschäfte zu machen. Viele Lieferanten werden ja oft, um den Kunden zu behalten, gute Miene zum bösen Spiel machen und solchen Kleinigkeitskrämern und Nörglern den geforderten Nachlass ganz oder teilweise bewilligen.

Oftmals empfiehlt es sich, bei beschädigt eintreffenden Waren dies durch einen Dritten, etwa durch den Spediteur bescheinigen zu lassen, damit man den Mangel auch beweisen kann.

Wird von dem Lieferanten irrtümlich mehr gesandt als bestellt, so sei man auch nicht kleinlich und behalte das Mehr